Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde = Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 2 (1861-1866)

Heft: 11-1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ANZEIGER

für

schweizerische

Geschichte und Alterthumskunde.

Eilfter Jahrgang. **N° 1.** **April 1865.**

Vorausbezahlung: Jährlich 2 Fr. 4—5 Bogen Text mit Tafeln in vierteljährlichen Heften.

Inhalt: Die Dynasten von Räzüns oder die Brun von Räzüns — Geldnoth der Grafen von Kiburg. — Ueber einige Geschichtsquellen im Archive der Stadt Brugg. — Beiträge zur Schweizergeschichte aus tirolischen Archiven. — Zwei Bronzestatuetten aus Avenches. — Die St. Colombes-Capelle bei Faulensee. — Epigraphisches aus dem Berner Oberlande. — Notizen zum Berner Fragment des kiburgischen Urbars. — Enziskilch. — Literatur. — Hiezu Taf. I.

GESCHICHTE UND RECHT.

Die Dynasten von Räzüns oder die Brun von Räzüns [1]).

Die Genealogie der Freiherrn von Räzüns ist beinahe durchgängig dunkel, und es möchte daher eine Zusammenstellung urkundlicher Daten zur Beantwortung der Frage, ob die Brun von Räzüns von den alten Dynasten des Namens abstammen oder nicht, nicht unwichtig sein. Bekanntlich behaupten mehrere Chronisten das Letztere, und eine Notiz in No. 4 des Anzeigers von 1864 hat erst kürzlich auf die Frage aufmerksam gemacht und veranlasst mich zu vorliegender Einsendung.

Jener Hainricus de Ruzunnes, welcher von 1255 bis 1288 (1290/98) [2]) öfter »nobilis« genannt wird, gehört unzweifelhaft der alten Dynastenfamilie an, wesshalb es unnöthig ist, in das Dunkel noch früherer Zeiten zurückzugreifen. Dieser Hainricus hat anno 1288 Leibeserben und nennt sich »senior«.

Anno 1299 erscheint als erster Laienzeuge »Herr Brune von Rüzünnes«. Offenbar der gleiche urkundet anno 1302 unter dem Namen »Hainrich Brune von Rüzuns«, wo sein Schwiegersohn Johann von Rietberg der Bertha von Räzüns, des obigen Heinrich Bruns Tochter, ein Witthum aussetzt. Dasselbe Verhältniss geht aus einer Urkunde von 1343 hervor; nur war damals Heinrich Brun schon gestorben, und es erscheint sein Sohn, der Frau Bertha Bruder, »Heinrich von Räzüns« (ohne den Beinamen Brun).

Derselbe Heinrich befehdete im Jahre 1343 in Gemeinschaft mit seinen Brüdern und seinem Schwager Johann von Rietberg die Grafen Rudolf und Hartmann von

[1]) Wäre nicht in irgend einem österreichischen Archiv das Archiv der Herrschaft Räzüns zu finden? Es wäre doch möglich, dass noch ältere Urkunden darin sich vorfänden.

[2]) Den Heinrich von Räzüns im Einkünfterodel der Kirche Cur halte ich unbedingt für den »nobilis Hainricus«, nur bezweifle ich, ob alle Aufzeichnungen daselbst erst in die Jahre 1290 bis 1298 fallen. — Die urkundlichen Angaben, auf die ich mich beziehe, sind alle theils Mohr's Cod. Raet., theils andern noch nicht in demselben erschienenen rätischen Urkunden enthoben.

POLYTECHN.

Werdenberg-Sargans, und wahrscheinlich wieder der gleiche erhält anno 1349 mit seinen Brüdern Walther und Christoffel die sogenannten Kerzer zum Pfand. Keiner der drei Brüder führt hiebei den Namen Brun.

Im Jahre 1370 tritt zum ersten Mal der bekannte »Ulrich Brun, Freiherr von Räzüns« auf, nennt dabei die 1356 verstorbene Bertha von Rietberg seine Muhme und verzichtet auf Rechte, welche von ihr herrühren. Anno 1380 nennt er den verstorbenen »Heinrich von Räzüns« (den obengenannten oder einen Sohn eines der drei Brüder) seinen lieben Vetter. Anno 1393 endlich lässt er das oben berührte Pfand, die Kerzer, vom Bischof lösen; es war also auf ihn übergegangen.

Dieser Ulrich, auch Ulrich Brun, nur Brun und sogar Bruner genannt, lebte noch anno 1414, erscheint jedoch schon 1395 mit drei Söhnen, Hans, Heinrich und Ulrich, von denen jedenfalls der erste schon erwachsen war. Hans und Heinrich führten nie, Ulrich zuweilen den Beinamen Brun. Der letztere unterzeichnete sich anno 1426 »Udalricus Brunius«, sein Bruder daneben »Henricus a Retiis«. Hans lebte noch 1424, Heinrich 1426 und Ulrich 1439.

Der letzte des Geschlechts »Georg von Räzüns«, vom jüngern Ulrich Vetter genannt, wahrscheinlich ein Sohn Heinrichs, erscheint von 1435 bis 1455, war 1458 schon gestorben und hatte den Beinamen nie geführt. Ebenso erscheinen sämmtliche Frauen ohne den Beinamen. Von 1302 bis 1343 und von 1349 bis 1370 wird die Familie nicht genannt, und auch in der Zwischenzeit, von 1343 bis 1349 kommt der Beiname Brun nicht vor.

Die fünf räzünsischen Siegel, die ich kenne, sind folgende: von 1288 das des nobilis Hainricus, von 1370 das des ältern Ulrich Brun, von 1423 diejenigen von Hans und von Heinrich, und endlich von 1455 das Siegel Georgs. Alle enthalten einfach das alte räzünsische Wappen; nur in dem schlecht erhaltenen Siegel Georgs findet sich Helm und Helmzierde, letztere dem alten Wappen entsprechend. Die Umschrift im Siegel des nobilis Hainricus muss, den wenigen erkennbaren Buchstaben nach, einfach Vor- und Familiennamen enthalten haben; diejenige im Siegel Ulrich Bruns heisst: SIGILLVM · BRVINI · D · REZVINS · . Die übrigen drei fügen dem einfachen Vor- und Familiennamen den Titel: LIB(E)RI bei und enthalten den Beinamen Brun nicht.

Die Ansicht der Chronisten, dass mit dem Freiherrn Ulrich Brun (1370) die jüngere Familie begonnen habe, stützte sich offenbar auf den Beinamen (sie müssen den »Heinrich Brun« von 1302 gar nicht gekannt oder nicht beachtet haben) und auf den Titel; Freiherr. Der erstere Grund fällt nun von selbst weg; der andere wird mehr als aufgehoben durch den Umstand, dass Heinrich Brun, entgegen seinem Vorgänger, den Freiherrntitel nicht führte. Die zu besprechende Frage würde sich also folgendermassen stellen: War Heinrich Brun vom Stamme des »nobilis Hainricus«, oder gehörte er einer andern Familie an? Für das letztere spricht eben wieder der Beiname und das Aufgeben des Freiherrntitels. Die inconsequente Art und Weise jedoch, wie der angebliche Familienname bald geführt bald weggelassen wird, scheint diesen eher zum Vor- oder Zunahmen zu stempeln, der in der Familie sich einbürgerte und dessen Entstehungsgrund nicht zu ermitteln ist. Das Aufgeben des Freiherrntitels ist nur scheinbar. Von Heinrich Brun an erscheinen die Räzünser nämlich nur in deutschen Urkunden und der Ausdruck »fry», oder Freiherr, kam in rätischen Landen erst in der zweiten Hälfte des XIV. Saec. in

allgemeinern Gebrauch. Nicht nur der nobilis Hainricus sondern, um andere Beispiele anzuführen, auch Walther von Vatz, der Vater Johannes, Donats und des posthumus Walther, ja sogar Donat selbst bis 1338, werden wohl »nobilis«, nie aber »fry« oder »Freiherr« genannt. Ulrich Walther von Belmont gebraucht den Titel noch 1363 nicht. Da nun über all diess von 1290/98 bis 1343 kein anderer Heinrich von Räzüns erscheint[1]), welcher den nobilis Hainricus hatte veranlassen können sich »senior« zu nennen als eben Heinrich Brun, so glaube ich annehmen zu dürfen: Heinrich Brun, geboren circa 1260, sei des nobilis Hainricus Sohn gewesen; Ulrich Brun sei ein spät (circa 1345) geborner Sohn eines der drei Brüder Heinrich, Walther und Christoffel gewesen, und habe des Grossvaters Zunamen angenommen; mit andern Worten: Es habe nur eine Familie gegeben; was auch durch die Siegel in Wappen und Umschrift bestätigt würde.

Da es sich hier nicht um Aufstellung einer Genealogie, sondern lediglich um Beleuchtung der oben gestellten Frage handelt, so glaube ich durch Zusammenstellung aller mir bekannten bezüglichen Daten und durch die daraus gezogenen schliesslichen Ergebnisse genug gethan zu haben, in der Erwartung, durch diese Einsendung vielleicht weitere Veröffentlichungen über die angeregte Sache zu veranlassen.

Was endlich die in der Capelle zu Räzüns befindlichen Nahmen und Wappenschilde anbetrifft, so ist zu bemerken, dass die Namen Anna, Margareth und Johannes erst anfangs des XV. Jahrhunderts in der Familie urkundlich erscheinen.

W. v. J.

Geldnoth der Grafen von Kiburg.

Ein trauriges Bild von der finanziellen Lage der einst so mächtigen Grafen von Kiburg giebt uns eine Urkunde derselben vom Jahre 1382 (Solothurner Wochenblatt 1825. 498). Den 12. August dieses Jahres waren Gräfin Anna und Graf Rudolf ihr Sohn, der spätere »Mordbrenner von Solothurn« genöthigt, 50 Gulden und 12 Schillinge von Mathys Eberlin dem Juden und Ester Mennlinon der Jüdin, seiner Ehefrau, Bürgern zu Bern, aufzunehmen, wobei sich auf ihre Bitte Conrad Sachs von Deitingen, Schultheiss zu Burgdorf, Peter von Matstätten, Erhard von Igliswil und Ulrich von Bürron, Burger zu Burgdorf, als Mitschuldner unterschreiben mussten, um den Gläubigern das nothwendige Zutrauen zu der Zahlfähigkeit ihrer hohen Herrschaften einzuflössen.

Am allerdeutlichsten aber beweist den gänzlichen ökonomischen Ruin des gesunkenen Grafenhauses eine noch ungedruckte Urkunde von 1404 im Staatsarchiv Solothurn. Auf ihrem Schlosse Neubechburg hatten die Grafen als Burgknecht (Burghüter) den Kuni Hug von Affoltern, dem sie, wahrscheinlich als Lidlohn, 14 Pfund Pfennig schuldig waren. Da er an Zahlung mahnte, mussten Graf Berchtold und sein Bruderssohn Graf Ego ihrem Knechte schriftlich das beschämende Ge-

---

[1]) Eine Urkunde von 1319 habe ich absichtlich oben nicht erwähnt. In derselben verkaufen: »H. dictus Rüzüns et Chuonradus, Anna et Elizabeth liberi ejus“ an das Domcapitel Cur einen Gültzins von ihrem (Wohn-) Hause in Cur. Ich halte unbedingt diese „dicti Räzüns“ entweder für Leute von dem Dorfe Räzüns, welche sich in Cur niedergelassen hatten und daher so benannt wurden, oder aber für Mayer der Freiherrn von Räzüns auf deren Hof zu Cur.

ständniss ablegen, dass sie nicht so viel baares Geld besässen, um diese für eine Grafenfamilie so kleine Summe zu berichtigen. Sie wussten sich nicht anders zu behelfen, als dem Dränger ein Stück Land zu verpfänden — die Söleren-Schupposse zu Kestenholz — unter Vorbehalt des Wiederlösungsrechtes. Allein die verarmten Grafen waren nie mehr im Stande, die Schuld zu tilgen und das Pfand einzulösen; das geht aus dem Umstande hervor, dass die daherige Urkunde sich im Solothurnischen Archive befindet.

Dieselbe lautet:

Allen den die diesen Brief an Sechent oder hörent lesen Nu oder hienach, künden wir gräf Berchtold vnd gräf egen von | kiburg gevettern dz wir Schuldig sint dem erbern knecht kunin Hugs von affoltern vnserm Burgknecht zu der Nüwen Bechburg | vierzechen pfund pfennig der münz So ze Solotern geng vnd geb ist, wand wir aber nu barer pfennig nüt habent, so | Setzen wir dem obgen. knecht vnd allen sinen erben In für die vierzechen pfund für ein recht bewert pfand für vns | vnd alle vnser erben ein Schuposs ist gelegen In twing vnd In Bann In dem kestenholtz vnd ist genant der Söleren Schuposs | vnd gilt Jerlich iii müt dinkel fünf Schilling pfennig Hünr vnd eyger. Och ist beret weler zit vnd Jares wir | die obgen. grafen, vnd vnser erben ob wir nüt werent, kemen nach dat dis Briefs vnd butten vnd geben dem obgen. | kunyn vnd sinen erben ob er nüt were vierzechen pfund pfenning alz da vor geschriben stät, dz denn der obgen. kuny vnd | Sin erben uns den obgen. grafen vnd unssern erben Söllen zu lösen geben die obgen. Schuppossen vmb die Summ geltz alz vor | geschrieben stät. vnd sol vns die obgen. bed teil vor allen dingen so hin vor geschriben stät nüt Schirmen kein Fund der ie Er- | dacht wart oder hinna für iemer Erdacht wirt. vnd aller vorgeschribener dingen ze urkund So haben wir gräf Berchtold | vnd gräf egen von kiburg gevettern vnssri Ingsigel gehankt an diesen Brief der geben wart an vnsers Herren Fronlichnamen | abent anno m iiii^c. iiii. (1404).

NB. Die Siegel sind abgerissen.

Solothurn, den 14. Oktober 1864. J. J. A.

Ueber einige Geschichtsquellen im Archive der Stadt Brugg.

Im Archive der Stadt Brugg werden fünf Bücher aufbewahrt, welche mit den Nummern I. III. IV. V. u. VI. bezeichnet sind, gewöhnlich »die Rothen Bücher« genannt. Ein sechstes, ebenfalls öfters citirtes Buch (Nr. II.) scheint schon vor langer Zeit verloren gegangen zu sein. Diese Bücher enthalten mannigfache Materialien zur Kenntniss der ältern Geschichte und Zustände der Stadt; daher nachstehende kurze Notiz über dieselben dem Geschichtsforscher nicht unwillkommen sein wird.

I.

Ist ein papierner Kleinfolioband mit einem Pergamentdeckel, der ehemals roth gefärbt worden war. Der Deckel reicht über den Schnitt herum und wird von drei Lederriemen zusammengehalten, welche durch gekreuzt gelegte Lederstreifen geziert sind. Die äussere Hälfte des hintern Deckels ist los und wird nur noch durch die Riemen festgehalten. Die innern Deckelseiten sind beschrieben mit einem Spruche

Salomons, mit einem geistlichen Erlasse, der aber zerschnitten ist, mit einem Spruche über die Bestrafung der Uebelthäter, mit einer Bemerkung über den Brand von Mellingen im Jahre 1505, und mit einem Kaufbriefe. Auf zwei Pergamentblättern steht das Register. Das erste Blatt war ursprünglich eine Jahrzeitstiftung der Sägisser und ist aufrecht gestellt. In der rechten obern Ecke der ersten Seite ist das Bruggerwappen sehr kunstlos ausgeführt. Unten dran steht eine vergilbte Notiz von der Schlacht bei Tätwil. Das Register wird eingeleitet mit den Worten:

> Anno domini MCCCCLXXXXIII ist diss buch gemachtt gelutret vnd uss dem alten buch getzogen darinn man findt disser statt Brug sachen nach usswisung der taffel hienach begriffen.

Das Buch enthält 290 Blätter.

III.

Ebenfalls ein Folioband, in rothes Pergament gebunden, das sich über den Schnitt hinaus fortsetzt und durch einen Lederriemen umbunden werden konnte. Im Anfange stehen 15 und am Schlusse 3 Pergamentblätter, welche die Eide enthalten. Auf der Rückseite des ersten Blattes sind folgende Worte aufgezeichnet:

> Dis buch unser statt Brugg ist angevangen zu mitterfasten inn dem iar als man zalt von der geburt cristi funfzehenhundert vnd fünff vnd uss dem altten buch gezogen darinn man findt vnser statt sachen, soviel dann die geordnet nachgende tafell meldet, vnd was diss buch nit innhaltet, das vindt man in dem alttem roten stattbuch mit dem schlössli, besunder eehaft sachen berürende, dessglichen etlich mer artickel im altten nächsten buch, so yetz hingelegt wirt, hievor ist ouch hingelegt ein stattbuch vnd zween alt rodell, möcht ouch mer in funden werden, so dann inn der statt satzrodell, der ouch kürtzlich gemacht ist, stand ouch sundrig artickell, nach usswysung diser nachgenden tafell, dieselben vnnd ander artickel mag man nachmalen ouch inn diss buch stellen nach gevallen eins schulthessen vnnd rats,

Das Buch enthält 500 Blätter.

IV.

Ist ein Folioband mit Holzdeckel und enthält 140 beschriebene Blätter. Die Schrift weist auf das Jahr 1516, in welchem Ulrich Grülich Stadtschreiber war. Der Anfang lautet:

> In namen heiliger dryvalltigkeit vnd einiger gottheit, anfangs, mittels, vnd ends, aller guten handlungen, heben sich an vnser statt Brugg satzungen vnd Recht, von einer loblichen Herrschaft von Hapspurg säliglich entsprossen.

Das Register ist von gleicher Hand geschrieben und im Jahre 1713 alphabetisch geordnet worden. Auf der Innenseite des hintern Deckels sind die Brugger genannt, welche im Jahre 1587 nach Mühlhausen zogen, und ist das Erdbeben vom 8. Sept. 1601 erwähnt.

V.

Ist der jüngste Folioband. Aus der Vergleichung der Schrift ergiebt sich, dass er im Jahre 1524 begonnen wurde. Die Holzdeckel können durch zwei Klammern geschlossen werden. Das Buch enthält 533 Blätter, von denen die ersten 11 leer sind. Das 12. Blatt beginnt ohne irgend welche Einleitug. Das Register ist nicht vor dem Jahre 1570 angelegt worden.

VI.

Dieses Buch ist bekannt unter dem Namen »Rothes Buch mit dem Schlössli« und wird auch ohne weiters bloss »Rothes Buch« genannt. Es ist ein Folioband und enthält 361 Blätter. Die Holzdeckel sind mit rothem Pergament überzogen. Das Buch konnte geschlossen werden; die Zunge jedoch, welche die beiden Deckel verband, ist verloren gegangen. Die sechs ersten Blätter sind Pergament und enthalten zwei Register, das ursprüngliche, und ein neues, das von Melchior Schuler, Pfarrer auf Bözberg angelegt worden ist. Das erste Papierblatt enthält an der Spitze folgende Worte:

> Dis ist die tavel darinn man vindt der statt zol ungelt vnd Straffen vnd anders als hernach stat gemacht uff zinstag nach dem zwelften tag anno lxiiij (1464).

Aus der genauern Durchsicht und Vergleichung dieser Bücher ergeben sich nun folgende Thatsachen:

1) Das älteste Buch ist Nr. VI. Die erste Anlage desselben bezweckt nichts Anderes als was im Eingange steht, und enthält bloss Rechnungen über Zoll, Ungeld, der Stadt Gülten und Strafen. Abgesehen von der einzigen Notiz über das Schwesternhaus, welche ins Jahr 1455 zurückreicht, beginnen die Rechnungen mit dem Jahre 1464 und dauern in der ältesten Schrift bis ins Jahr 1467. Im Jahre 1484 erscheint vereinzelt die Hand Hans Grülichs, und wiederholt sich öfter von den Jahren 1493 bis 1507. Er starb im Jahr 1508. Die Rechnungen gehen in sehr unterbrochener Reihenfolge bis zum Jahre 1642; die Namen der Bestraften erstrecken sich sogar bis zum Jahre 1712. Im Jahre 1493 schrieb Hans Grülich, Schultheiss zu Brugg, auf Begehren des Rathes der Stadt Briefe in dieses Buch. Hier sind auch die wichtigsten Gerichts- und Freiheitsbriefe niedergelegt, und es liegt nicht ferne anzunehmen, dass unter der Leitung Grülichs die Abschriften besorgt wurden; einige Male wenigstens kommt ein von seiner Hand geschriebener Auszug vor, dem sofort die von anderer Hand herrührende Copie der Briefe folgte. Auch die übrigen Bücher weisen immer auf das »Rothe Buch mit dem Schlössli«, wenn sie sich auf eine zuverlässige Quelle berufen, oder wenn spätere Neuerungen oder Ergänzungen am geeigneten Orte sollen eingetragen werden. Grülich hat es auch für wichtig genug erachtet, geschichtliche und für die Stadt Brugg verhängnissvolle Ereignisse in dieses Buch aufzuzeichnen. Es ergiebt sich somit der Schluss, dass dieses älteste vorhandene Buch als das vornehmste, rechtsgültige, beglaubigteste Stadtbuch galt, dass es aber immerhin noch als Rechnungsbuch diente.

2) Während obiges Buch nur nebenbei zu administrativen Zwecken verwendet wurde, ist das zweitälteste (Nr. I.) ein förmliches Manual gewesen, das der Stadtschreiber führen musste. Es ist auf Veranlassung Grülichs angelegt worden, wie denn auch seine Schrift weitaus vorwiegt und überall ergänzend eingreift. Im vorigen Buche sind die sachlichen Nutzungen der Stadt aufgezählt: in diesem dagegen wird ausführliche Rechnung geführt über persönliche Geldleistungen. Auch laufen die Rechnungen nie weiter als bis zu dem Jahre, wo das folgende Buch, Nr. III, fortfährt, bis zum Jahre 1516. Man bemerkt auch keine Ergänzungen der Rechnungen, wie dies zwischen VI. und III. der Fall ist. Schliesslich sind auch die alten Briefe nur insofern erwähnt, als sie leicht konnten angerufen werden, etwa bei

Waldstreitigkeiten. Alle diese Beobachtungen zielen darauf hin, dass dieses Buch als ein durchaus unabhängiges auf eine kurze Zeit beschränktes Manual gebraucht wurde.

In ein solches Manual gehören auch die Eide der Beamten und das Maiending; daher stehen sie in I. und III., trotzdem dass sie in einen eigenen Satzrodel eingetragen waren. In VI. steht davon nichts, weil dessen Bestimmung genau bezeichnet war und die Satzungen ja ausserdem an einem andern Orte zu finden waren. Ausserdem wurden gerade zu Grülichs Zeit mehrfache Aenderungen vorgenommen oder die bestehenden Ordnungen in festere Formen gefasst und begreiflicher Weise auch in das gleichzeitige Manual niedergelegt. Am Samstag vor der Auffahrt 1491 wurde die Besetzung des Maiendings neu geordnet. Grülich hat den Eiden überall Ergänzungen beigefügt, welche in III. in die Eide selbst hineingearbeitet sind; die Eide liegen daselbst in fertiger, abgerundeter Gestalt vor.

3) Auf diese beiden Bücher (Nr. VI. u. I.) aufgebaut ist Nr. III. Genauere Angaben, welche in den Freiheitsbriefen stehen, sind wohl von der Bernerregierung ausgegangen. Die Briefe selbst sind mehr auszugsweise mitgetheilt. Die Rechnungen gehen noch in das frühere Buch zurück, lösen dasselbe ab mit dem Jahre 1516 und gehen in der Regel bis zum Jahre 1617. In umfassender Weise ist über Alles, was in die Stadtverwaltung einschlägt, Auskunft gegeben. Auffallend ist, dass VI. noch gleichzeitig mit III., ja noch länger gebraucht wurde, und dass beide Bücher einander aufs genaueste ergänzen. In den Jahrrechnungen stehende Lücken können gegenseitig ausgefüllt werden. Oft hat der nämliche Stadtschreiber in beide Bücher eingetragen.

Durch diese Erörterungen wird auch einiges aufklärendes Licht geworfen auf die im Anfange von Nr. III. stehende Aufzählung der Bücher.

In dem »Rothen Buche mit dem Schlössli« (Nr. VI.) findet man, was die erste Quelle nicht inhaltet, »besunder eehafft sachen«. In der That, nicht eben viele, aber überaus wichtige, eben e e h a f t e Bestimmungen konnten diesem Buche entnommen werden.

Unter dem »nächsten alten Buche, so jetzt hingelegt wird«, ist zu verstehen Nr. I, welches noch etliche Artikel mehr enthält, welche im Verlaufe der Zeit konnten eingetragen werden, und daher in den frühern Bücher fehlen.

Was im Stadtbuch mit den zwei Rödeln mag gestanden haben, ist nicht auszumitteln, da keine Hinweisungen auf diese Bücher vorkommen.

Dagegen sagt uns Grülich selbst, was im Satzrodel niedergelegt sei: »der statt satzung, ordnung des Kriegs, verbot in der Kilchen, fürs-ordnung, statt alles in der statt satzrodel darinn das meygeding statt«.

Er ist auch neu gemacht, wahrscheinlich in jenen Grülich'schen Zeiten, als das Gemeindewesen einer Prüfung und Durchsicht unterstellt wurde.

4) Der Eingang von Nr. I. u. Nr. III. berufen sich auf ein a l t e s B u c h, worin man der Stadt Sachen finde. Dürfte nicht die Vermuthung einiger Wahrscheinlichkeit sich erfreuen, dass unter diesem fehlenden Buche Nr. II. zu verstehen sei?

5) Offenbar gründet sich auch Nr. IV. auf vorhanden gewesene alte Quellen; denn die in Nr. V. vorkommenden Abweichungen gegenüber Nr. IV. sind der Art, dass ältere Fassungen müssen bestanden haben, die vielleicht durch eine vorgenommene Prüfung zeitgemäss abgeändert worden sind. Hiefür ist ein besonderes Buch

bestimmt gewesen. Das oben genannte Stadtbuch mit den zwei Rödeln hieher zu weisen, dürfte nicht ohne Berechtigung sein.

6) Nr. V. endlich ist ein für sich dastehendes Werk und steht in keinerlei Verbindung mit den übrigen Büchern. Es ist kein Stadtbuch, sondern es will eine Chronik sein, die aus den Thatsachen, aus den Quellen, aus andern Chroniken eine Zusammenstellung des Wissenswerthesten macht, was die Stadt Brugg betrifft.

Diese Ergebnisse führen zu dem Schlusse, dass die sogenannten Rothen Bücher mit Ausnahme des letztgenannten einen officiellen Charakter hatten, von Schultheiss und Rath angeordnet und vom Stadtschreiber von Brugg geführt wurden.

Dr. J. J. Bäbler, Bezirkslehrer.

Beiträge zur Schweizergeschichte aus tirolischen Archiven.

Beilagen.

No. 1.

(S. No. 13 der Regesten, im Anzeiger von 1863. No. 4. S. 60)

Basel 1301, November 29.

Dem erbern Heren graven Hermann von Svlz hoverichter mines Heren kvnig Albrechtes dez Römischen kvniges, Entbüt ich graue Hermann | von Honberg minen diennst, und tvon vch kun, als mir von hove vnd von dem gerichte bevolhen wart in der sache, einsit grauen Fridrichs | von Toggenburg dez alten, vnd ander sit ysaachs Herne dez Juden von friburg, die kamen beid sit vür vns ze Basel als in der Tag ge | macht wart, do saste der vorgenante von Toggenburg, Hern Peter den schaler, vnd Herrn Mathis den Richen Rittern von Basel von sinen | wegen, vnd ysaach Hern der Jude, Hern Hiltebranden spenlin von Spanegge, vnd Hern Walther Spörlin von Friburg von sinen wegen | ze mir. Do greif graue friderich von Toggenburg an sin gezvgn als er von houe gescheiden waz vnd zoch sin warheit an vinclin | den Juden von Klingenowe Bischofes bruder von dem dü sache von erste rürte, der da ze gegen waz in dem houe da ich ze gerichte | saz, vnd gebot deme Juden mit vrteil dristunt vur mich, als da erteilt wart, daz er ein wahrheit seite, die er wuste, über die selben | sache, der Jude welte vur nvt, da wart erteilet, daz | ich in mit gerichte twingen solte, oder waz besserunge da uber horte, vnd davmbe bit ich vch, daz ir mir enbietent wie ich den Jvden vnd ander | Juden getwingen svlle an die er sin warheit zvht, do greif er an ander sin gezüge, vnd gedingete siner warheit an Her Rö | degern den Manessen von Zürich, vnd jach im och der siner warheit mit dem eide, als verre daz da mit vrteil erteilet wart | daz er ime volleclich geholfen hette, och half im Herr volrich von Schoenenwerde daz selbe mit dem eide, als Her Ruodeger der Ma | nesse, vnd seitent die beide vf irn eit, daz der vorgenante vinclin ze gegen waz vnd ander Juden vnd Cristen genuoge, da div | satzvnge geschach von dem vorgenanten von Toggenburg vnd Bischof dem vorgenanten Jvden. Und davon gaben wir dem | vorgenanten von Toggenburg einen andern tag an dem nehesten Mentage vor wienahten, daz er da sin gezvge leite als verre | als er mac oder an andere tagen die im geben werdent, vnd wart och vor vns erteilet mit gevallem vrteile, wer daz der | vorgenannte vinclin sturbe vnze ze den vorgenanten tage, daz er geholfen hette dem vorgenanten von Toggenburg, wan | es wanlich waz daz er nvt sagen wolte, dvr sines bruder willen dez vorgenanten Bischofes von dem dv sache da röret. Und | daz daz war si, daz spreche ich graue Herman bi minem eide, vnd wir die vorgenanten viere Her Peter der Schaler Her | Mathis der riche, Her Hiltebrant spenlin vnd Her Walther Spörlin bi vnserm eide, daz wir diz sahen vnd hörtent, vnd | hervber zu einem waren vrkvnde, so han wir der vorgenante graue Herman vnd die vorgenanten viere vnser ingesigele | gehenket an diesen gegenwerten brief. Ditz geschach ze Basel in dez Tuombropstes hove do man zalte von gottes ge | burte drizehen hundert jar in dem ersten Jare an dem Mitwochen vor sant andres tage.

Gubernialarchiv Innsbruck. Die fünf Siegel sind ziemlich wohl erhalten.

No. 2.

(S. No. 19 der Regesten im Anzeiger von 1863. No. 4. S. 60.)

Zürich 1310, October 17.

Allen, die difen brief fehent alder hörent lefen kund Ich Lütold von Regensberg Hern Uolrichs feligen fun von | Regensberg, frige im Costentzer Bistvme; vnd vergien offenlich an difem brieve, daf ich miner frowen, miner | mvoter gelobt han, vnd dar vmbe ze den heiligen gefworn han, daf ich, dv manlehen elü, dü mir min vater felige | verlafzen hat vnd dv ich von im geerbet han, niemen verkovfen soll, noch empfroenden mir felber noch minen erben | enheinen weg, weder fuf noch fo für difen tag hin, vnd han daf dar vmbe getan, wan fi mir dv manlehen | von Graven Rvodolf von Habfburg, vmb fechzig march filberf erlediget hat dv im dar vmbe haft | weren. Vnd zeinem offenen steten vnd gewaren vrkvnde def vorgeschribenen allef fo befigell ich difen brief | mit minem ingesigel offenlich — Ich bitte ovch die edeln Heren Hern Jacob von warta, Herrn Chunrat von Tengen | Heinrich von Tengen frigen, wan fy ze gegen waren, da daf beschach, daf fy ir ingesigeln ovch an difen brief | henken, zeinem waren vrkvnde allef def vorgefchribenen. Wir Her Jacob von warta, Her Chunrat von Tengen | vnd Heinrich von Tengen die vorgenanden dvr die bette vnfers Oeheimf Lütolz von Regenfberg def vorge | nanden, henken vnfer ingefigel an difen brief offenlich, wan wir da bi gewesen sin da dif vorgefchribene befche | hen ist. Dif befchach zvrich vnd wart dierre brief geben do man zalte von Gottef geburt dryzehen | hundert iar, dar nah in dem zehenden Jare, an dem nehsten fritage nach sant Gallen tult, do Indictio was dü nünda. | Da ze gegen ovch waren Her Johans der lvpriest ze wennigen. Her Heinrich von lunkoft. Her Pilgrim von Jestetten rittere. | Johanf von Zollinkon vnd ander erbern lvte.

Gubernialarchiv Innsbruck.

Das Siegel hängt ziemlich wohl erhalten. S . L . . OLDI . IVNIORIS . DNI . DE . REGENSBERG; das zweite Siegel fehlt; das dritte zeigt nur noch ein Fragment eines Einhorns; das vierte schildförmige zeigt das Einhorn mit der Umschrift: S . HEINRICI · NOBILIS · DE . TENGEN.

No. 3.

(S. No. 106 der Regesten im Anzeiger von 1864. No. 3. S. 46.)

Innsbruck 1413, April 6.

Wir Fridrich Graf zu Toggenburg Herre ze Pretygew vnd ze Tafos, Bekennen vnd tun kunt, Als mir der Hochwirdig | fürst min gnediger Hr. Her Vlrich Bischof ze Brichsen mich von sundern gnaden begnadet hat, vnd mir vnd minen erben die vogtey | des klosters ze Tysentis mit aller zugehörung verlihen hat nach lautt vnd sag der kayserlichen brief, die er vnd | sein Gotshaus darvmb hat, Also gelob ich by minen trewen dem egenanten minem Herrn von Brichsen seinem Gotshaus vnd | nachkomen gehorsam vnd dienstleich ze sein als denne Lehensrecht ist, vnd des ze vrkund gib ich dem vorgenanten seinem | Gotshaus vnd nachkomen den brief versigelten mit meinem eygen anhangenden Insigel. Der Geben ist ze Insprugk am | Montag nach letare. In der vasten. Nach Krists geburde. In dem vierzehenhundertisten Jar vnd in dem drewzehnisten Jare.

Gubernialarchiv Innsbruck. Das Siegel hängt nicht mehr.

N. 4.

(S. No. 119 der Regesten im Anzeiger von 1864. No. 3. S. 47.)

Innsbruck 1425, October 25.

Wir Johanns von gotes gnaden Bischof ze Kur. Bekennen vnd tun kunt offenlich mit dem brieue. Daz wir dem durchleuchtigen Hochgebornen fürsten vnd Herren, Herczog Fridrichen Herczogen ze Oesterrich etc. Grauen ze Tirol etc. verlihen haben vnd leihen auch mit dem brieue, willikleich mit rechter wissen, vnd mit aller der ordnung vnd beschaidenheit vnd kraft, worten, werkhen vnd geperden, die von Recht vnd gewonheit, dhains wegs darczu gehören, was wir Im zu recht daran verleihen sullen oder mügen von erst das Schenkchambt ze Kur, mit sambt den Gütern, gelegen in dem Brettengew, die vor zeiten die von Aspermont Innegehabt habent, vnd (in) dasselb Schenkhambt gehoren. Item den Grunt der vesten Tirol Item ain tail der vesten Reichenberg. Item die Vesten Marczschenyns gelegen zwischen der Lanntquart, dem wasser, vnd dem dorf yins. Item die Vesten

Rodund gelegen in dem Münstertal. Item vnd alle diu Lehen, die er als Graf von Tirol von dem egenanten vnserm Gotzhaus hat mit allen irn zugehörungen, wo die gelegen vnd wie die genant sind, getrewlich vnd an alles geuärde. Vnd des ze urkund haben wir vnser Insigel haissen henkhen an diesen brief. Der geben ist ze Insprukg, des nachsten Suntags vor allen heiligen tag. Do man zalt nach krists geburde vierzehenhundert vnd fünf vnd zwaintzig Jare.

Gubernialarchiv Innsbruck.

No. 5.

(S. No. 152 der Regesten im Anzeiger von 1864. No. 4. S. 63.)

Neustadt 1480, Januar 16.

Wir Friderich von gottes gnaden Römischer Keiser, zu allen zeiten Merer des Reichs zu Hungern Dalmatien Croatien etc. Kunig, Hertzoge zu Oester | reich zu Steir zu kernden vnd zu Crain, Graue zu Tirol etc. Embieten vnsern vnd des Reichs lieben getrewen Schultheissen Burgermeistern Amman | Reten vnd gemeinden der Stette vnd Lennder Zürich Bern Lucern, Freiburg im Vechtland, Solothörn, Schaffhausen, Sanct Gallen, Sweitz, Vnnderwalden | Vre, Zug, Glaris, Appenzelle, vnd anndern gemeinen Eidgenossen, vnnser gnad vnd alles gut. Lieben getrewen Vns hat der Hochgeborn | Sigmund Ertzherzog zu Oesterreich etc. vnnser lieber vetter vnd fürst, fürbracht, Wiewol die lanndtgrafschaft Nellenburg mit allen Ober | keiten, Herlichkeiten vnd gerechtigkeiten Im vnd vnnserm löblichen Haws Oesterreich zugehore, vnd Er einem yeder, der dar Inn gerechtigkeit zu haben | vermeinet, Rechts vor vns, als Romischen kaiser seinem Rechten Herren vnd ordenlichen Richter, nie widergewesen, vnd noch nicht were; So hett doch | der wolgeborn Eberhart der Elter Graue zu Wirtemberg vnd zu Mumppelgart, vnnser Swager vnd des Reichs lieber getrewer sich für das | Slos kreyen, das in derselben Lanndtgrafschaft gelegen, vnd sein offen Slos sey, on all Rechtlich ervordrung aus eigem gewalt, frevel, vnd gedurstikeit | wider Ordnung vnd satzung der Gulden Bulle vnnser kuniglich Reformacion, vnnd vnser vierJerigen gesetzen vnd erstrekts friden mit Herescraft | gelegert, vnd das zu erobern vnnderstannden. Auch einen Perg in der gemelten Lanndtgrafschaft genant Megdperg so Im, vnd vnnserm Haws | Oesterreich zustee, on sein, als Herren vnd lanndsfürsten willen vnd erlauben, zu pawen vnd bevesten fürgenommen, das Im vnd dem yetzbewusten | vnnserm Haws Oesterreich, wo des gestatt werden solt, zugedulden vnleidlichen were, vnd in kunfftig zeit, zu merklichem abpruch vnd schaden | erraichen möchte, Vnd hat vns darauf als Römischen keiser, seinen Rechten Herrn, demutclich angerufen vnd gebeten Ine dar Inn gnedigklich | zu fürsehen vor solhem vnpillichen gewalt mit geburlicher Hilffe zu verhütten, Wann wir im des genanten vnnsers lieben Vetter vnd | fürsten Ertzhertzog Sigmunden, zu Recht mechtig, vnd willig sein, dem gemelten vnnserm Swager von Wirttemberg vmb sein gerechtigkeit, ob | Er der zu dem oberürten Megdperg zu haben vermeinet, auf sein gebürlich eruordrung des fürderlich gegen Ime zuge | statten. Gebüret vns, als | Ir selbs verstent, solich frevenlich mutwillig fürnemen nit zugedulden, Sonnder den genannten vnnsern lieben vetter vnd Fürsten Ertzhertzog | Sigmunden bei Recht, vnd dem, so Ime, vnd vnnserm Haws Oesterreich zugehöret zu hanndthaben vnd haben Im darauf erlaubet, beuolhen vnd | geheissen, das gemelt fürgenomen gepew widerumb abzeprechen. Vnd gebietten Ew darauf allen vnd Ewer yedem besonder von Romischer | keiserlicher macht volkomenheit ernstlich vnd vestiglich mit diesem brief, vnd wellen, Ob der genant von Wirttemberg solli gepew zuvolziehen | vnndersteen vnd Euch der yetzgemelt vnnser lieber Vetter vnd Fürst, deshalben in gemein vnd sonnderheit, vmb Hilf vnd beistannd ersiechen | wurde, daz Ir Im dann dar Inn von vnnser vnd des heiligen Reichs wegen, Ewer getrew Hilffe, Rate zuschub vnd beistanndt beweiset, vnd dar | Inn nit verziehet, damit ferrer unrat, so daraus erwachsen möcht, vermiten beleib, als Ir vns vnd dem heiligen Reich des zutunde schuldig seyt | daran tut Ir vnnser ernstliche meinung vnd sonnder gefallen. Geben zu der Newenstat am Sechzehnenden tag des Monats January Nach | Cristi geburd vierzehenhundert vnd im Achtzigisten Vnnser Reiche des Romischen im vierzigsten, des Keiserthumbs im AchtvndZweintzigsten | vnd des Hungerischen im Einvndzweintzigisten Jaren.

Unbesiegeltes Concept im Ferdinandeum zu Innsbruck.

No. 6.

(S. No. 163 der Regesten im Anzeiger von 1864. No. 4. S. 65.)

Constanz 1507, Juli 18.

Wir Maximilian von gots gnaden Romischer Kunig zu allentzeiten merer des Reichs zu Hungarn | Dalmatien Croatien etc. Kunig, Ertzhertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgundi zu Brabant vnd Pfaltzgrafe etc. | Bekennen offenlich mit disem brieue vnd tun kund allermännigclich das wir guetlich angesehen | die getrewen annemen vnd nützlichen dienste, So vns der Ersam gelert vnnser getreuer lieber doctor | Johann Schadt, vnnser Rate langetzeit vnd sonderlich ytz in vnnser Hanndvnd vebung mit der Aid | gnoschafft vns vnd dem heiligen Reiche zu nutz vnd guetem getan vnd bewiset hat, darumben | wir Ine auch billich zubegnaden bedacht. Vnd haben demnach mit gutem wissen vnd willen | aus aigner bewegnus demselben vnnserm Rate doctorn Johan Schaden zuegesagt vnd versprochen | Tunn das auch in craft ditz briefs. Also wann wir daz Hertzogthumb Mayland so der Kunig | zu Frannkreich wider vns vnd das heilig Reich als ain Cammer desselben Innenhat vnnserm furne- | men nach Erobern werden, des wir dann mit gottes hilf in kurtz zu beschehen verhoffen. Das | wir also dann bemeltem vnnserm Rate doctor Johann Schaden ain gnad ergotzlicheit vnd vererung | obberuerter seiner getreuen vleissigen dienste gueten hanndlung vnd woltat Biss in Sechstauw- | send gulden Reinisch werdt beweisen tun vnd Raichen, ine auch derselben habhaft machen sollen | vnd wollen, getrewlich vnd vngeuerlich. Mit urkund ditz briefs Besigelt mit vnnserm anhang- | enden Insigel. Geben zu Costenntz am achtzehenden tag des Monats Juli. Nach Cristi geburd | Funftzehenhundert vnd im Sybenden. Vnnsrer Reiche des Romischen im Zwayvndzweintzigisten vnd des | Hungrischen im Achtzehenden Jaren.

Concept auf Pergament im Ferdinandeum zu Innsbruck. Th. v. L.

KUNST UND ALTERTHUM.

Zwei Bronzestatuetten aus Avenches.

Der an Denkmälern römischen Lebens und römischer Kunst so fruchtbare Boden des alten Aventicum hat kürzlich wieder zwei interessante Bronzestatuetten geliefert, welche von ihrem Eigenthümer, Herrn Oberst Schairrer, an Herrn Dr. Ferd. Keller zur Ansicht gesandt uud nach den hier in Zürich davon genommenen Photographien auf der beiliegenden Tafel abgebildet sind. Die eine derselben, in ihrem jetzigen Zustande 10 Centimeter hoch, stellt einen Gladiator aus der Classe der nach ihrer Bewaffnung so benannten Samnites[1]) vor, in der Stellung eines ruhig und fest den Angriff des Gegners Erwartenden. Grossentheils nackt, trägt er nur um die Hüften und Lenden den aus zahlreichen ähnlichen Darstellungen bekannten, oben durch einen breiten Gurt abgeschlossenen Schurz: das etwas vorgesetzte und daher gebogene linke Bein, auf welchem das Gewicht des Körpers ruht, ist vom Knie abwärts durch eine starke, inwendig gefütterte Eisenschiene geschützt, während der zurückstehende rechte Fuss nur mit einer bis an die Wade reichenden Gamasche über der Sandale bekleidet ist. Am linken Arme trug der Gladiator den grossen, länglich viereckigen (oder halbcylinderförmigen) Schild, welcher den ganzen Körper von dem mit dem Helme bewehrten Kopfe abwärts bis zu der Beinschiene deckte: in Folge der Anfügung desselben ist der linke Unterarm unserer Statuette nicht modellirt, sondern an der Aussenseite

[1]) Es kann auch ein Mirmillo sein; doch ist dies, da der für diesen speciell charakteristische Helm unserer Figur fehlt, nicht sicher auszumachen.

platt abgeschnitten. Der jetzt fehlende rechte Arm, mit welchem der Gladiator jedenfalls ein kurzes Schwert als Angriffswaffe hielt, muss nach der Analogie zahlreicher anderer Bildwerke[1]) mit einem aus Lederriemen oder Eisenblech gebildeten Schutzärmel, an den sich oben ein kleiner metallener Schirm anschloss, bedeckt gewesen sein. Uebrigens waren sowohl der rechte Arm als der Kopf, wie die scharfen Abschnitte der erhaltenen Parthieen zeigen, als einzelne Stücke gegossen: zwei schmale und dünne Bronzestreifen, welche bei der Auffindung der Figur in dem hohlen Inneren stacken, scheinen zur Festhaltung dieser angefügten Theile gedient zu haben. In künstlerischer Hinsicht steht unsere Figur — wovon freilich die vorliegende Photographie keine Ahnung giebt — weit über dem Durchschnittsmass der gewöhnlichen römischen Bronzestatuetten: die Körperformen sind mit grosser Sorgfalt und wirklichem künstlerischem Verständniss behandelt, besonders ist der Rücken mit anerkennenswerther Weichheit und Naturwahrheit ausgeführt. In dieser Hinsicht steht die zweite Figur entschieden hinter der ersten zurück, während sie die bessere Erhaltung vor derselben voraus hat. Sie ist mit Einschluss der runden antiken Basis, die zwar jetzt von der Figur abgelöst ist, aber unzweifelhaft dazu gehört, 12 Centimeter hoch und stellt einen bärtigen Mann reiferen Alters, mit ernstem und würdevollem Gesichtsausdruck dar, welcher mit einem bis auf die beschuhten Füsse herabreichenden faltigen Aermelgewand und einem über die Schultern und den Rücken bis zu den Knöcheln herabhängenden, mitten auf der obern Brust durch eine grosse runde Schnalle befestigten Mantel bekleidet ist. Seine Stellung ist offenbar die eines ruhig Sprechenden, indem der rechte Arm gebogen und der Unterarm (an dem die Hand jetzt fehlt) etwas erhoben, der linke mit geringer Biegung ein wenig vorgestreckt ist. Für die Erklärung der Figur bietet uns zunächst der breite von den Hüften bis unter die Arme hinaufreichende Gürtel einen Anhalt, in welchem wir mit Sicherheit den zum Kostüm der Schauspieler, besonders der tragischen, gehören μασχαλιστήρ (vgl. Poll. IV, 117) erkennen, der in ganz ähnlicher Breite an der Figur der Melpomene auf dem bekannten Pariser Musensarkophag (Clarac Musée de sculpture III, pl. 514, 1049; Kupfer zu Winkelmanns Werken Taf. 17, B; Wieseler Theatergebäude und Denkmäler des Bühnenwesens Taf. IX, 2), in bescheidneren Dimensionen auf nicht wenigen anderen Bildwerken erscheint, von denen wir nur das Wandgemälde eines Felsgrabes bei Kyrene (Pacho Relation d'un voyage dans la Marmarique etc. pl. L = Wieseler Theatergeb. Taf. XIII, 2) hervorheben, weil die drei auf demselben abgebildeten tragischen Schauspieler, deren jeder auf einem besonderen kleinen Postament (λογεῖον) steht, auch sonst in Haltung und Kleidung die grösste Analogie zu unserer Figur darbieten. Die Deutung dieser letzteren auf einen Schauspieler wird aber noch weiter bestätigt durch den am Hinterkopfe derselben angebrachten Ansatz, eine künstliche Haartour, an welcher oben noch ein Charnier befindlich ist, welches, in Verbindung mit dem Umstande, dass der Kopf oben flach abgeschnitten und so eine offene Höhlung entstanden ist, die nothwendig durch etwas bedeckt gewesen sein muss, beweist,

---

[1]) Man sehe die Zusammenstellungen bei Henzen Explicatio musivi in villa Burghesia asservati quo certamina amphitheatri repræsentantur, Rom 1845 (aus den Dissertazioni della pontif. acad. Rom. di archeolog. vol. XII), und die Nenniger Mosaik bei v. Wilmowsky die römische Villa zu Nennig und ihre Mosaik, Bonn 1864.

dass eine bewegliche Maske oben auf dem Kopfe angebracht war. Da nun die vorderen Ränder der den Hinterkopf bedeckenden Haartour scharf abgeschnitten sind, so könnte man annehmen, dass die Ränder der Maske sich an diese angeschlossen, die Maske also den Kopf und das Gesicht der Figur vollständig bedeckt habe; allein dagegen scheint mir die sorgfältige Ausführung des Gesichts (die Augensterne waren eingesetzt), des Bartes und namentlich der in regelmässige, drahtförmige Locken gelegten Haare über der Stirn und zu beiden Seiten des Gesichts zu sprechen, die ja völlig zwecklos sein würde, wenn das Gesicht von einer Maske bedeckt gewesen wäre. Demnach ist wohl anzunehmen, dass die Maske nur den oberen Theil des Schädels bedeckte, in ganz ähnlicher Weise wie an dem oben erwähnten Reliefbilde der Melpomene[1]), unsere Figur also einen tragischen Schauspieler mit zurückgeschlagener Maske darstellt. Die scharf abgeschnittenen Ränder der das Hinterhaupt bedeckenden Haartour sollten wohl nur in dem Beschauer die Vorstellung erwecken, dass die Maske, wenn sie über das Gesicht heruntergeschlagen wäre, sich genau an jenes Hinterstück anschliessen würde.

Auf dem Gürtel unserer Figur findet man leicht eingravirt und (nach der Untersuchung des Herrn Dr. Keller) mit Eisen eingelegt die Buchstaben DOV[2]) nebst Spuren eines I nach dem V. Da wir nicht im Stande sind eine einigermassen sichere Deutung dieser wohl als Siglen aufzufassenden Buchstaben zu geben[3]), so überlassen wir die Lösung dieses Räthsels Anderen. C. Bursian.

Die St. Colombes-Capelle bei Faulensee.

Wieder ist ein Denkmal längst verschwundener Zeiten, deren der Kanton Bern nur eine beschränkte Anzahl besitzt, bestimmt, vom Erdboden zu verschwinden. Es ist diess die kleine St. Colombes- oder Glummencapelle bei Faulensee, am südlichen Ufer des Thunersees, welche längst in ein Wohnhaus verwandelt worden ist, doch im verflossenen Jahre wegen drohenden Einsturzes verlassen werden musste. Der Eigenthümer, Herr Gemeindspräsident Mützenberg, gedenkt das Gebäude in nächster Zeit abzutragen und an gleicher Stelle eine Wirthschaft oder ein Hôtel zu errichten, welches Unternehmen wegen der prachtvollen Aussicht auf den See und die Eisgebirge gewiss kein verfehltes sein wird.

Diese kleine, in Bäumen versteckte Capelle bietet durch ihr Aeusseres, das völlig anspruchslos ist, weniger Interesse dar, als durch die Merkmale des höchsten Alterthums, die sie an sich trägt. Alle Gewölbe, Thüren und Fenster, die sämmtlich

---

[1]) Zu vergleichen ist damit die Darstellung auf einem geschnittenen Stein bei Wieseler Theatergebäude Taf. XII, 45, welche von diesem Gelehrten wohl richtig auf die Einübung tragischer Choreuten bezogen wird.

[2]) Das D ist oben nicht ganz geschlossen und der linke Schenkel derselben oben etwas nach links ausgebogen; doch ist die Bedeutung des Buchstabens unzweifelhaft.

[3]) Am nächsten liegt es darin, eine Marke des Fabrikanten, nach Analogie der Stempel auf den Thongefässen (etwa De Officina Victoris) zu suchen; doch wäre jedenfalls die Beifügung des de dabei auffällig. Sonst könnte man auch DO als Dono, worauf der Name des Gebers im Genetiv, oder als Deo Optimo, worauf der Name einer gallischen Localgottheit im Dativ folgte, auffassen.

zugemauert sind, sind im Rundbogenstyl ausgeführt und mit Tufsteinen gewölbt. Die Richtung des Schiffes, das etwa 50 Personen gefasst haben mag, ist genau die westöstliche, wie das auch in Einigen und andern Kirchen des sog. Paradieses, und bei allen urältesten Kirchen der Fall ist. Von einem Chore ist keine Spur. Aus der Art und Weise wie das Tufsteingewölbe auf der Ostseite des Gebäudes zugemauert ist, liesse sich vielleicht der Schluss ziehen, dass hier einst ein Chor angebaut gewesen, und die Aussagen von Anwohnern, laut welchen hier einst Mauern aus dem Boden entfernt worden sein sollen, scheinen dies zu bestätigen. Indessen haben wir doch hierüber keine bestimmte Kunde, und die Beschaffenheit des Bodens daselbst ist so flach und eben, dass sie nicht auf die Annahme führen kann, es habe hier ein Chor gestanden. Auf der Nordseite angebaut und jetzt zu einem Stalle benutzt, liegt die kleine Sacristei und zeigt, wie in Einigen und dem Kirchlein zu Würzbrunnen (bei Röthenbach) die einfache viereckige, nicht in den Complex mit dem übrigen Gebäude gebrachte, sondern nur von aussen angebaute Grundform. Die einzige Spur von Ornamentik zeigt sich an der Südseite in einigen, in Relief hervortretenden Halbkreisen, welche dicht unter dem jetzigen Dache angebracht sind, und darauf hindeuten, dass die Capelle vor Anwendung des Spitzbogenstyls (die erste Spur des Spitzbogens schon im 11. Jahrhundert) erbaut wurde. Die Mauern sind $2^1/_2$ Fuss dick und aus Bruchsteinen roh erbaut, bis an die First 20 Fuss hoch, bieten aber in ihrer Bauart keine chronologische Anhaltspunkte. Das Gebäude ist 12 Schuh lang und 6 Schritte breit (ohne die Sacristei). Einige stark gemauerte Strebepfeiler stützen das verfallende Bauwerk, in dessen Nähe und besonders in dessem Innerem viele Schatzgräber Spuren ihrer abergläubischen Wirksamkeit hinterlassen haben.

Nach dem Visitationsbericht des Bischofs von Lausanne, welcher Prälat sich im Jahr 1453 über alle in seinen Sprengel gehörigen Kirchen und Gotteshäuser gründlichen Bericht abstatten liess, lag hier, zwischen Spiez und Faulensee, die »capella Sancti Columbani, que quasi venit ad ruinam«. Obgleich nun auf dem nämlichen Hügel in der Glummenmatte noch mehrere Mauerquadrate im Boden liegen, so ist doch wahrscheinlich, dass mit obigem die Baufälligkeit schildernden Ausdrucke das jetzt noch stehende Gebäude gemeint ist. Dasselbe zeigt nämlich am westseitigen Haupteingange zwei von oben bis unten reichende Mauerspalten, die schon aus alter Zeit herrühren müssen.

Dass die Columbans-Capelle durch den irischen Glaubensboten Columbanus, Lehrer des h. Gallus, selbst gegründet worden sei, der im Anfange des siebenten Jahrhunderts nach Alemannien kam, ist nicht wahrscheinlich, da wir nichts von seinem hierseitigen Aufenthalte wissen, obgleich sein Leben uns ziemlich genau bekannt ist. Auch davon, dass er im alten Aargau und Aufgau für Verbreitung des Christenthums gewirkt, ist keine Kunde auf uns gelangt. Wir dürfen daher annehmen, dass die Kapelle von Geistlichen besorgt wurde, welche der äusserst rohen und strengen Columbanischen Mönchsregel huldigten und aus Achtung vor dem Stifter der Regel seinen Namen in dieser Kapelle verewigen wollten. Auch im Jura finden sich in den Schluchten von Underwyler »Grotten und Balmen (Höhlen) des heiligen Columban«, die ihre Namengebung gewiss demselben Ursprunge verdanken. Wir erachten diese Art der Namengebung bei unserer oberländischen Capelle sowohl

als bei der jurassischen Cultstelle für wahrscheinlicher, als diejenige, welche darin bloss das Andenken an den ersten Verbreiter der christlichen Lehre in der innern Schweiz wirken lassen will, dessen Name aus Dankbarkeit für die erhaltenen Segnungen hier verewigt werden sollte.

Vielleicht bezieht sich aber auch der Name der Capelle nicht auf Columban, sondern auf den weit ältern und berühmtern irischen Abt und Heiligen Columba, Gründer des Klosters Y-Colmkill auf der Insel Hy im Jahr 565, aus welchem Kloster schon frühe Missionäre nach dem Festlande kamen und dessen Stifter unter den brittischen Mönchen bis auf späte Zeiten in grosser Verehrung blieb.

Schliesslich sprechen wir den Wunsch aus, dass irgend eine der zahlreichen historischen Gesellschaften der Schweiz eine Photographie von der Südseite des Gebäudes, als der interessantesten aufnehmen lassen möge, damit das Andenken an die merkwürdige Capelle auch den kommenden Geschlechtern lebendig erhalten bleibe.

Bern. Im December 1864. A. Gatschet.

Epigraphisches aus dem Berner Oberlande.

1) An einem sonnen-geschwärzten alten Hause im Dorf Meiringen, an der Ecke der Hauptstrasse und der nordwärts laufenden Gasse, in der Nähe des Gasthofs zum Wildenmann und nordwestlich von demselben gelegen, befindet sich folgende Uncial-Inschrift, die häufig durch Ligaturen abgekürzt ist:

Am Giebel: CFAI 1633 HƎER [1]). (Siehe Taf. I. Nr. 1.)

Neben dem zweiten Stockwerk, nach Süden gekehrt:

herr got bis globt und prisen. hie das du mich heini stidler und anna abbiel durch dinen sägen hast gholfen buwen, wir thun dir al. unser sach vertruwn

Ueber dem Plainpied, auf dem der Fundament-Mauer aufgesetzten Längsbalken, nach Süden steht geschrieben:

im 1632 jar im 1. tag winmonat in der nachtz zwischen den XI und den zwelfen hat sich so grose feirsnoth begäben, so erschrecklich und hert iz grose hiser es verzernt und fünf od

(dann noch auf die Ostseite des Hauses umbiegend, in der Richtung der nach Norden laufenden Gasse, in gleicher Höhe):

-er sächs gantzer stund mer-dann fir zwentzig thusig pfund allein an dem zitlichem gut und ein person unschuldigs blut so darin sinen geistt ufgäben, got gäb uns alen ein sälig läben an ens (?) der verbrunnen stat man disers niw gebuwen hat.

Diese Feuersbrunst des Jahres 1632, welche nach Aussage geschichtskundiger Männer des Ortes in keiner Meiringer Chronik erwähnt ist, soll durch den Föhnwind, der daselbst oft mit rasender Gewalt wüthet, angefacht worden sein, und zerstörte die ganze Westseite der »Gasse« von Meiringen bis zum sogenannten Landhaus. Wie man deutlich sieht, ist die Inschrift in gereimten Versen abgefasst und sie giebt treu den haslerischen Dialekt mit seinem Jotacismus wieder, wonach ü als i aus-

---

[1]) Die Buchstaben FA und die beiden E sind durch Ligaturen je zu einem Zeichen verbunden.

gesprochen wird. Demnach sind die Erbauer des neuen Hauses als Heinrich Stüdler und Anna Abbühl zu lesen, welche Geschlechtsnamen noch jetzt sich in Hasli vorfinden. Die Unterscheidungszeichen an Buchstaben (a für ä), und die Interpunctionszeichen fehlen grösstentheils oder sind verblichen. Das durchgestrichene f in der Giebel-Inschrift bedeutete das Winkelmaass des Zimmermeisters, dessen Monogramm nach der Jahreszahl folgt, aber kaum mehr enträthselt werden kann. Auf oberländischen Häusern ist die Namensangabe des Zimmermeisters etwas sehr häufiges und wird bis auf den heutigen Tag dem Namen des Erbauers beigefügt.

2) Südlich von der Kirche zu Meiringen, in der Richtung der Kirchhofmauer liegend und an den beiden Schmalseiten an dieselbe anstossend, steht das sogenannte Zeughaus, das jetzt als Unterweisungszimmer und englische Kirche dient. Dasselbe ist aus Bruchsteinen aufgeführt und bildet einen einzigen niedrigen Raum. Als Hasli noch eine selbstständige Landschaft bildete, diente das kleine Gebäude als Zeughaus. Am Eingang ist ein Wappenschild aus bläulichem Marmor eingesetzt auf dem steht:

1449 [1])
RVFIN

(Siehe Taf. I. Nr. 2.) Die Inschrift ist sehr verdorben, besonders der zweite Theil derselben. 1449 ist wohl das Erneuerungsjahr des Gebäudes.

3) In Brienz, an der hochgelegenen, aussichtsreichen Kirche, ist an der südöstlichen Ecke des Chors auf einem blauen Kalkstein folgendes Datum eingegraben:

d^i CCCCCXVIIII (Siehe Taf. I. No. 3),

welche Jahrzahl wohl zu lesen ist: »(anno) domini 1519«. Die Inschrift ist sehr nachlässig und unregelmässig ausgeführt und am obersten Rande des, viel leeren Raum übrig lassenden Steines angebracht. Herr A. Jahn hat dieselbe in seinem »Kanton Bern, antiquarisch topographisch beschrieben«, als 1215 gedeutet. (Siehe pag. 332). Der Ort Brienz ist übrigens uralt und kömmt urkundlich schon 1146 vor. Am Kirchhügel daselbst, westlich von der Kirche, stand auch das Schloss Brienz, Besitzthum der Edlen von Brienz und Ebligen, dessen letzte Reste erst in diesem Jahre durch Anlage eines Steinbruchs verschwunden sind.

Die älteste der drei Glocken im Thurm soll von der Martinskapelle auf der Alp Planalp heruntergebracht worden sein, und trägt die Inschrift: O. rex · glorie · χϱς · veni · nobis · cum · pace · m · cccc · l · XXIII. Man darf also annehmen, dass die Kapelle auf Planalp (hoch am Rothhorn, etwa 5000′ über Meer), wo eine bedeutende Bergansiedlung war, deren Stelle noch jetzt »Hausstadt« heisst, erst nach 1473, d. h. wohl erst zur Reformationszeit, verlassen worden ist. Die Glockeninschrift ist in schönen gothischen Charakteren ausgeführt, ganz ähnlich einer Glockeninschrift gleichen Inhalts im Thurm zu Meiringen, welche aber um 11 Jahre früher, aus 1462, datirt.

4) Ein Speicher im Dorfe Brienz, unterhalb der Strasse, mitten zwischen der Kirche und dem Gasthof zum Bären gelegen, trägt folgende Inschrift in gut erhaltenen Uncialbuchstaben (auf der Vorderseite eines Balkens):

uf god ist user ferdruwen | in dis namen han ih ud und h m d n

---

[1]) In mittelalterlich-arabischen Ziffern. Andere lasen irrig 1489.

(dann auf der Unterseite desselben Balkens):

spicher buwen bshach im | 1602 jar und as mai (oder mal) merzn fand buchisloub und gras fant.

Diese äusserst unorthographische Inschrift hat wenigstens den Werth, uns mit dem ungewöhnlich frühen Hervorbrechen des Laubes in den Buchwäldern im März des Jahres 1602 bekannt zu machen, welches gewöhnlich erst Anfangs Mai einzutreten pflegt.

5) Endlich ist an der obersten, dem Grimselhospiz zunächst gelegenen Bogenbrücke über die Aare eine längere Inschrift aus dem Jahre 1702 in den Granit gehauen, welche des Baumeisters der Brücke gedenkt. Wegen einbrechender Nacht und ungünstiger Beleuchtung war es mir unmöglich, sie zu lesen; auch ist sie wegen ihrer Lage einer baldigen Zerstörung geweiht. Ich überlasse daher die Entzifferung derselben einem der vielen Grimselreisenden, welche mit dem Interesse an den Naturschönheiten des Grimselpasses auch das Interesse für historische Untersuchungen verbinden.

Bern. Im Oktober 1864. A. Gatschet.

BERICHTE, CORRESPONDENZEN UND NOTIZEN.

Notizen zum Berner-Fragment des kiburgischen Urbars.

Nach genommener Einsicht des auf der Berner Stadtbibliothek aufbewahrten Fragmentes des kiburgischen Urbars und Vergleichung desselben mit dem Abdruck im Archiv für schweizerische Geschichte Band XII. (1858) sind mir folgende Ergänzungen aufgestossen, die ich den Freunden vaterländischer Geschichte hiemit zur Einsichtnahme vorlege:

Im Officium citra aquam Emmam, ist Barziberg (S. 160 im »Archive«) nicht der Barhegen-Knubel; denn dieser liegt jenseits der Emme; sondern eine Localität 1/4 Stunde nordöstlich von Krauchthal, jetzt Barziloch oder Barzihubel genannt.

Statt Ebmode ist zu lesen Ebinode, d. h. Ebnit, Pf. Lauperswyl.

Baltilinpero ist Baltilinperc zu lesen und ist wohl Baldis-thal im Aenidrittel, Gem. Biglen (ein, wenige Höfe umfassender Ort).

Im offizium Uzanstorf ist das Gnirzmone (S. 163) als Guirzmont zu lesen, welcher Name sich in Girisberg, ein Hof bei der Stadt Burgdorf, der wohl von Geiern den Namen erhalten hat, bis auf unsere Zeit forterbte.

Im officium Tune ist Tubstigon (S. 165) die Bergsteige, der Bergweg, über den Hügel »Haube« bei Ober-Diessbach gemeint; in dem Namen hat sich der vorgesetzte Artikel, d'Hub-stigon, erhalten. Dieser Pfad führt von Münsingen über Hütligen nach Ober-Diessbach.

Lüzilinstetten ist (wie auf S. 165 sich bemerkt findet) Kleinhöchstetten: an der Aare, Gem. Münsingen.

Im officium Oltingen ist Chezinchoven (S. 166) das heutige Jetzikofen, 4 Höfe in der Gemeinde Kirchlindach. In dem Namen Ifinheufzerit (S. 165) ist wohl

Iffwyl (oder Illiswyl) mit dem Adjectiv »aüsseres« verbunden, und es scheint mir, das Wort sei sogar Isinhe-uhzeris zu lesen. Mit Sicherheit ist der erste Theil des Namens nicht mehr nachweisbar.

Das Product werzen, welches mehrmals als Abgabe angeführt wird (vergl. S. 152), bedeutet in mehreren schweizerischen Dialekten Kohl, Kohlköpfe.

A. Gatschet.

Enziskilch.

Wir erhalten folgende Mittheilung:

Als Ergänzung und zur Berichtigung des letzten Artikels in Nr. 4 des Anzeigers vom Jahr 1863 Seite 70 betreffend Enziskilch theile ich Ihnen eine mir damals beim Lesen in Erinnerung gekommene, allein nicht sofort wieder aufgefundene, sondern erst kürzlich zufällig wieder entdeckte Notiz aus einem Urbar des Gotteshauses Wettingen von 1573 mit, das anfänglich im Archiv der Pfrundfond-, später der Domainen-Verwaltung aufbewahrt wurde und jetzt, wenn ich nicht irre, im Staatsarchiv Zürich liegt.

Sie lautet also:

1329 April 1. Meister Ulrich Wolfleibsch, Custos der Probstei Zürich, Verweser des Grafen Kraft von Toggenburg, Propsts, urkundet, dass Frau Mechtild Albrechtin Johannes des Bauers Tochter in Stadelhofen, ein Gut, genannt Enziskilch an der Umkehre, stosst an den Zürichberg, und ist Erbe von der Propstei um 4 Pfg. jährlich, an Konrad Pfäntzi's, Kammerers der Propstei, Hand aufgegeben und er dasselbe auf ihre Bitte zu ihrem Seelenheile dem Abt und Convent des Klosters Wettingen und dem Prior und Conveut des Predigerordens in Zürich verliehen habe mit Vorbehalt des Leibdings von Johannes. T. I. p. 76.

1337 April 17. Graf Kraft von Toggenburg, Propst der Kirche Zürich, leiht auf Bitte des Johannes Maness, Bürgers von Zürich, das vorgenannte Gut dem Kloster Wettingen zu Erbe um den Zins von 4 Pfg. T. I. p. 76a.

Sie ersehen also, dass das Gut Enziskilch nicht im Küssnacher-, sondern vielmehr am Zürichberg liegt. Vielleicht dürfte sich die Lage desselben aus Urkunden, Urbarien oder Rechnungen des Stifts Zürich oder des Klosters Wettingen noch genauer bestimmen lassen.

Zürich. Im November 1864. A. Nüscheler-Usteri.

Neueste antiquarische und historische Litteratur die Schweiz betreffend.

Amiet, J., gew. Eidg. General-Prokurator. Der Erbauer der Kathedrale zu Solothurn, Cajetan Matthäus Pisoni, seine Vorgänger und Kunstgenossen. Bern, Haller 1865. 4 S. 4° mit 1 lith. Porträt.

Hodler, J., Appellationsrichter in Bern. Geschichte des Schweizervolkes. Neuere Zeit. (Erste Periode. Untergang des helvet. Einheitsstaates und die Zeit der Mediationsverfassung). Bern, in Kommission bei Blom. 1865. IV und 913 Seiten nebst 8 Seiten Register. 8°.

Leonhardi, G., Pfarrer in Brusio. Philipp Gallizius, Reformator Graubündens. Bern, Heuberger 1865. VI und 103 Seiten. 12mo.

Liebenau, Theodor von. Geschichte der Freiherrn von Attinghausen und von Schweinsberg. Aarau, H. R. Sauerländer. 1865. VII u. 220 Seiten. 8°.

Schweizerisches Urkundenregister (Red. von Dr. B. Hidber). Erster Band, zweites Heft. Bern, Blom 1865. 8°. (Seite 129—272. Urk. von Nr. 647—1159; vom Jahr 866—995. Mit XVII Seiten Vorrede.)

Zürcher Neujahrsblätter für 1865. Von der Stadtbibliothek: Erinnerungen an Zwingli (von Prof. S. Vögelin), mit 1 lith. Porträt. — Von der Feuerwerkergesellschaft: Geschichte der Zürcherischen Artillerie, Jahr 1815 (von Oberstlt. D. Nüscheler). — Von der Künstlergesellschaft: Heinrich Keller, Landkarten- und Panoramenzeichner, gest. 1862 (von Verwalter J. J. Hess), nebst 1 Porträt in Stahlstich. — Von der Antiquarischen Gesellschaft: Ueber alte Oefen in der Schweiz, namentlich im Kanton Zürich (von Prof. W. Lübke), mit 1 chromolith. und 1 lith. Tafel.

Neujahrsblatt von der Bürgerbibliothek in Winterthur. Auf das Jahr 1865. H. Bullingers Erzählung des Sempacher Krieges. (Aus der Origo ducum Austriae h. von G. Geilfus, Rector.) Nebst 1 Plan.

Neujahrsblatt von Basel, drei und vierzigstes (1865). Herausg. von der Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen. Der Schwabenkrieg und die Stadt Basel 1499. Nebst 1 lith. Tafel.

Neujahrsblatt für die St. Gallische Jugend (1865). Herausg. vom histor. Verein in St. Gallen. Die Grafen von Toggenburg. Mit 1 chromolith. Tafel.

Berner Taschenbuch auf das Jahr 1865. Nach dem Tode des bisherigen Herausgebers Ludwig Lauterburg besorgt von F. Lauterburg, Pfarrer. — Vierzehnter Jahrgang. Bern, Haller. LXXV u. 251 S. 12. Mit 2 Abbildungen und 1 musikalischen Beilage. (Historischer Inhalt: Ludwig Lauterburg, biograph. Versuch von Ad. Dubuis, Pfarrer. Oberst J. Ludwig Wurstemberger, ein bernisches Charakterbild von Ed. v. Wattenwyl. — Das Gefecht im Ruhsel am 2. März 1798, von A. A. Gerster, Pfarrer in Ferenbalm. — Karl August Friedrich Meisner, Prof. in Bern, biograph. Skizze von Dr. Fritz Meisner in Basel. — Die Galeerensträflinge in Frankreich zur Zeit der Religionsverfolgungen unter Ludwig XIV., von W. Fetscherin. — Die Gesellschaft zum Distelzwang in Bern, von E. v. Wattenwyl. — Berner Chronik, das Jahr 1860, von F. Lauterburg, Pfarrer.)

Die Russen in Zürich im Jahr 1799. — Siehe: Die Schweiz, illustrirte Zeitschrift, herausg. von Dr. J. Frey. Bern 1865. Erstes und zweites Heft (Januar und Februar).

Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern. Sechster Band. Erstes Heft. Bern 1865. 196 S. 8. Inhalt: Jahresbericht, Protokoll, Mitgliederverzeichniss. — Studien über Justinger, von G. Studer, Prof. — Mémoire de Mad. Perregaux, née de Wattewille, présenté en 1714 à Mr. le Comte de Luc, ambassadeur de France en Suisse. Nebst Beilagen. — Die Gedenktage von Fraubrunnen (1375. 1798), von M. von Stürler.

de Charrière, L. Recherches sur les dynastes de Cossonay, avec pièces justificatives, tableaux généalogiques et planches de sceaux. Lausanne, G. Bridel 1865. 400 pages in 4°, avec 4 tabl. généal. et 3 planch. de sceaux lithogr.

de Mulinen, Egbr. Fr. Rauracia sacra ou dictionnaire historique du Clergé catholique jurassien. Extrait des actes de la Société jurassienne d'Emulation, année 1863. Porrentruy, V. Michel, 1864. 128 pages in-8.

Quiquerez, A., ancien préfét de Delémont. Quelques observations sur l'ouvrage de Mr. le Lieut. Col. Sarette intitulé Guerres d'Arioviste contre les Gaulois et contre César. Extrait des Mém. de la Soc. d'Emulation du Doubs. Séance du 11 Juin 1864. Besançon, Dodivers & Cie. 7 pag. 8°.

Peri, Pietro. Storia della Svizzera italiana del 1797 al 1802, compilata sugli abbozzi e documenti lasciati de Stefano Franscini. Luganno, Tip. et Lit. cantonale 1864. VIII e 392 pag. 8°.

Druck und Expedition von David Bürkli in Zürich.